

14834/AB XXIV. GP

Eingelangt am 13.08.2013

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15164/J der Abgeordneten Gerhard Huber, Kollegin und Kollegen**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Durch den Aufenthalt in einem Frauenhaus endet die Mitversicherung und damit die Leistungsberechtigung in der Krankenversicherung der Ehefrau und der Kinder **nicht**, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Es wird aber darauf verwiesen, dass der Herr Bundesminister für Gesundheit für Fragen der Krankenversicherung zuständig ist.

Fragen 3 bis 14:

Diese Fragen berühren keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.